

Was wissen Sie über Ihren Steuerbescheid?

Finanzamt München

80001 München
Münchner Str. 11
Zi.Nr.: 106
Tel.: 089 12345-4215

01.07.2019

IdNr. 77 777 777 777
Steuernummer 118/400/00001
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse
München
80001 München
Münchner Str. 12
Zi.Nr.: 029
Tel.: 089 12345-9915

Finanzamt, PF 1299, 80002 München

Frau
Eva
Mustermann
Heidestr. 17
80099 München

Bescheid für 2018 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden.....
ab Steuerabzug vom Lohn.....

verbleibende Steuer.....

A b r e c h n u n g (Stichtag 21.06.2019)

bereits getilgt.....

mithin sind zu viel entrichtet.....

Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
30.653,00	1.557,87
34.070,00	1.702,30
-3.417,00	-144,43
0,00	0,00
3.417,00	144,43

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung. Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet, sofern er mindestens 1 € beträgt. Zur Erstattung Ihres ggf. verbleibenden Guthabens ist die Angabe Ihrer Bankverbindung erforderlich (schriftlich, bei Ehegatten bitte mit beiden Unterschriften versehen).

Bescheid für 2018 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
 vom 01.07.2019

F
Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

		€
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn	114.688	
ab Werbungskosten		
Wege Wohnung - erste Tätigkeitsstätte		
Entfernungspauschale für 218 Tage		
Wege mit Pkw		
218 Tage* 10 km* 0,30	654,00	
Wege mit sonstigen Verkehrsmitteln		
218 Tage* 13 km* 0,30	850,20	
Entfernungspauschale	1.505	
mind. Fahrtkosten mit ÖPNV	1.200	
zu berücksichtigen sind	1.505	
insgesamt	1.505	
Beiträge zu Berufsverbänden	653	
Fortbildungskosten	1.319	
Einkünfte	111.211	111.211
Summe der Einkünfte		111.211
ab Entlastungsbetrag für Alleinerziehende		1.908
Gesamtbetrag der Einkünfte		109.303
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	14.508	
davon 86 %	12.477	
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	7.254	
verbleiben	5.223	5.223
Beiträge zur Krankenversicherung	8.231	
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge		
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1		
Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG	167	
verbleiben	8.064	
Beiträge zur Pflegeversicherung	1.355	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1	9.419	
Nr. 3 EStG		
ab Beitragsrückerstattung	168	
ab steuerfreie Arbeitgebererstattungen	4.553	
verbleiben	4.698	4.698
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		9.921
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben		
im Kalenderjahr 2018 geleistete Zuwendun-		
gen § 10b EStG	254	
im Veranlagungszeitraum abziehbar	254	254
gezahlte Kirchensteuer	2.477	
ab erstattete Kirchensteuer	413	2.064
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		2.318
Pflege-Pauschbetrag/-beträge nach § 33b Abs. 6 EStG		924
Einkommen		96.140
ab Freibeträge für Kinder für das am 10.10.2003 geborene Kind		3.714
Freibeträge für Kinder für das am 24.03.2006 geborene Kind		3.714
zu versteuerndes Einkommen		88.712

Bescheid für 2018 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 01.07.2019

G Erläuterungen zur Festsetzung

Als Sonderausgaben wurde die Differenz zwischen der im Kalenderjahr gezahlten und der erstatteten Kirchensteuer berücksichtigt.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Für 2 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt. Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG)

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG erstreckt sich auch auf die nach § 51a Absatz 2 EStG modifizierte Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010

- III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Bescheid für 2018 über **E i n k o m m e n s t e u e r** und Solidaritätszuschlag
vom 01.07.2019

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

H R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Ein Einspruch hinsichtlich der Kirchensteuer-Bemessungsgrundlage kann nur gegen diesen Einkommensteuerbescheid erfolgen.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) zu übermitteln.

K i r c h e n s t e u e r

Die Kirchensteuer wird vom zuständigen Kirchensteueramt gesondert festgesetzt und abgerechnet.



Schauen Sie auch in unsere anderen Beiträge
aus der Reihe „Dokumente verstehen“